Preußische Gesetzsammlung

Nr. 28.

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, S. 199. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 200.

(Nr. 10830.) Gesetz zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152). Vom 22. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für den Umfang derselben mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

Artikel I.

§ 33 Nr. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) erhält folgende Fassung:

3. sofern sie in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens
   a) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien;
   b) Berggewerkschaften;
   c) eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände);
   d) Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften, zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.

   Hat eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden, so erfaßt die Gemeindeeinkommensteuer das hierbei veranlagte Einkommen, vorbehaltlich der Bestimmung im § 16 Abs. 3 a. a. O. (§ 15 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 — Gesetzsamml. S. 259).

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juli 1907.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 22. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 13. Mai 1907, durch welchen der Stadtgemeinde Düsseldorf für ihren jeweiligen Gemeindebezirk das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums dahin verliehen wird, daß sie die für die Straßenbahnoberleitung und die öffentliche Straßenbeleuchtung nötigen Maste und Kandelaber auf den an die öffentlichen Straßen angrenzenden Grundstücken aufstellen oder an deren Stelle Wandhaken an den Straßenwänden der Gebäude anbringen kann, soweit aus polizeilichen Gründen Maste und Kandelaber auf dem Straßengelände selbst nicht geduldet werden können, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 23 S. 269, ausgegeben am 8. Juni 1907;
2. der am 13. Mai 1907 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute der Genossenschaft zur Entwässerung des Kietschbachtales zu Tuchel im Kreise Tuchel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 24 S. 218, ausgegeben am 13. Juni 1907;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 17. Mai 1907, betreffend die Genehmigung des von dem Provinziallandtage der Provinz Schleswig-Holstein am 20. März d. J. beschlossenen Nachtrags zu dem Statute der Landeskultur-Rentenbank der Provinz Schleswig-Holstein vom 10. Oktober 1881, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 25 S. 267, ausgegeben am 15. Juni 1907;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Mai 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Clüsserath im Landkreise Trier zur Erweiterung ihres Begräbnisplatzes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 25 S. 190, ausgegeben am 22. Juni 1907.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.